

Abteilungsordnung
für die Abteilung Tanzsport
des Turnvereins 1875 Paderborn e.V.

Seite 1 von 13

§ 1 Name und Zweck der Abteilung	2
§ 2 Mitglied der Abteilung	3
§ 3 Mitgliedsbeitrag	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 5 Verwaltung der Abteilung	6
§ 6 Abteilungsleitung	7
§ 7 Wahl der Abteilungsleitung	8
§ 8 Versammlung und Beschlussfassung	9
§ 9 Aufgaben der Abteilungsversammlung	10
§ 10 Beschlussfassung	11
§ 11 Niederschriften	12
§ 12 Schlussvorschriften, Inkrafttreten	13

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Abteilungsordnung das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Abteilungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Abteilungsordnung
für die Abteilung Tanzsport
des Turnvereins 1875 Paderborn e.V.

Seite 2 von 13

§ 1 Name und Zweck der Abteilung

Die Abteilung Tanzsport des Turnvereins 1875 Paderborn e.V., im folgenden TV 1875 genannt, trägt den Namen

Tanzsportclub Blau-Weiß im Turnverein 1875 Paderborn e.V.

abgekürzt

TSC Blau-Weiß Paderborn

Die Abteilungsordnung ergänzt die Satzung des TV 1875 Paderborn e.V., im folgenden TV-Satzung genannt, sobald die vorgenannte Satzung am 23.01. 2025 neu beschlossen wird. Bis zu diesem Inkrafttreten gilt noch die Satzung des TV 1875 Paderborn vom 31.05. 2005.

Die Aufgaben der Abteilung erstrecken sich auf die Förderung des Turniertanzes und die Pflege des Gesellschaftstanzes. Sie kann darüber hinaus andere Tanzformen in ihr Programm aufnehmen, soweit dies für die Förderung des Tanzsports im Allgemeinen und für die Belange der Tanzsportabteilung im Besonderen von Interesse ist. Die Abteilung ist fachlich dem TNW und dem DTV angeschlossen.

Abteilungsordnung
für die Abteilung Tanzsport

des Turnvereins 1875 Paderborn e.V.

Seite 3 von 13

§ 2 Mitgliedschaft der Abteilung

- (1) Die Mitglieder der Tanzsportabteilung sind Mitglieder des TV 1875. Die Mitglieder unterteilen sich in folgende Gruppen:
- a) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - b) Ordentliche Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Passive Mitglieder
- (2) Zu Buchstabe a) zählen alle Mitglieder, die den Tanzsport aktiv betreiben und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Zu Buchstabe b) zählen alle Mitglieder, die den Tanzsport aktiv betreiben und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Zu Buchstabe c) zählen alle Mitglieder, die nach Maßgabe der Vereinssatzung des TV 1875 zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Sie sind beitragsfrei, genießen aber alle Rechte und Pflichten einer ordentlichen Mitgliedschaft.

Zu Buchstabe d) zählen alle Mitglieder, die den Tanzsport nicht aktiv betreiben, ihn aber ideell und finanziell unterstützen wollen. Die Begründung einer passiven Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag, der an den Abteilungsvorstand zu richten ist.

- (3) Zum Zwecke der formellen Aufnahme als Mitglied des TV 1875 werden nach § 2 der Vereinssatzung die Anträge auf Mitgliedschaft nach Zustimmung der Abteilungsleitung dem geschäftsführenden Vorstand des TV 1875 zugeleitet. Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Mitgliedschaft in der Abteilung beträgt mindestens 6 Monate.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf dem förmlichen Beitragsgesuch vermerkten Datum, und zwar in der ersten Monatshälfte rückwirkend zum Monatsersten und in der zweiten Monatshälfte zum Ersten des darauffolgenden Monats an.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird nach den Mitgliedsgruppen des § 2 Buchstabe a) bis d) getrennt, von der Abteilungsversammlung bestimmt.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die Mitglieder nach § 2 Satz 2 dieser Ordnung wird vom Abteilungsvorstand nach Kostenlage festgesetzt, wobei mindestens eine Kostendeckung erreicht werden muss. Dasselbe gilt für Sonderleistungen des Vereins an Mitglieder nach Abs. 1. Der Vorstand unterrichtet die Mitgliederversammlung von den Regelungen im Sinne dieses Absatzes.
- (3) Die Beiträge dienen dazu, alle für die Funktionsfähigkeit, den Fortbestand und die Weiterentwicklung der Abteilung notwendigen Aufwendungen zu bestreiten.
- (4) Die Abteilungsversammlung bestimmt den Zeitpunkt von Beitragsänderungen. Die Beitragshöhe wird in den entsprechenden Versammlungsprotokollen niedergeschrieben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Abteilung erlischt:

- a) durch Austritt
- b) durch Ausschluss
- c) durch Tod
- d) durch Streichung aus der Mitgliederliste

Zu Buchstabe a); die in § 4 Abs. 1 der TV-Satzung erforderliche schriftliche Austrittserklärung ist über den Vorsitzenden der Tanzsportabteilung zu leiten. Der Austritt ist zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Die Beiträge sind bis zum Ende des Austrittsvierteljahres zu zahlen. Mit dem Austritt aus der Abteilung endet unmittelbar jedes satzungsmäßige Recht gegenüber dem Verein.

Zu Buchstabe b und d; beim Ausschluss, bzw. Streichung aus der Mitgliederliste finden die Regelungen des § 4 Absatz 2 bis 4 der TV Satzung Anwendung.

§ 5 Verwaltung der Abteilung

Die Angelegenheit und die Verwaltung der Abteilung werden geregelt durch 1. die Abteilungsleitung im Sinne des § 5 der TV-Satzung, bestehend aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden der Tanzsportabteilung als Abteilungsleiter,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Sportwart,
- f) dem Breitensportwart,
- g) dem Turnierwart,
- h) dem Pressewart/Internetbeauftragter,

Der Jugendbeauftragte kann vom Abteilungsvorstand beauftragt werden.

2. Die Abteilungsversammlung.

§ 6 Abteilungsleitung

- (1) Der 1. Vorsitzende vertritt die Abteilung im Vereinsrat des TV 1875.
- (2) Die Abteilungsleitung hat sich für die Belange und die Fortentwicklung der Abteilung einzusetzen und das Abteilungsvermögen zu überwachen. Ihr obliegt die Auswahl fachkundiger Trainer und Übungsleiter und die Erledigung der laufenden Geschäfte. § 5 der TV-Satzung findet Anwendung. Für besondere Aufgaben kann die Abteilungsleitung Personen als Beauftragte in den Vorstand berufen. Hier finden die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 der TV Satzung Anwendung.
- (3) Gemäß § 5 der TV-Satzung hat der TSC Blau Weiß Paderborn in Höhe seines Bankguthabens Kassenhoheit.

Abteilungsordnung
für die Abteilung Tanzsport
des Turnvereins 1875 Paderborn e.V.

Seite 8 von 13

§ 7 Wahl der Abteilungsleitung

Vor der Jahreshauptversammlung des TV 1875 ist eine Abteilungsversammlung, in der die Abteilungsleitung gewählt wird, einzuberufen. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden entsprechend des § 10 der TV-Satzung auf 2 Jahre gewählt. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium des TV 1875 vor der Jahreshauptversammlung des TV mitzuteilen.

§ 8 Versammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder bilden die Abteilungsversammlung und üben ihr Wahl- und Stimmrecht aus. Jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus.

Die Einladung zur Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden der Abteilung oder seinem Vertreter mit Bekanntgabe der Tagesordnung auf der Homepage der Tanzsportabteilung einberufen. Die Veröffentlichung kann zusätzlich in den Vereinskästen erfolgen. Die Frist zur Veröffentlichung beträgt 2 Wochen vor der Versammlung.

- (2) Der 1. Vorsitzende der Abteilung kann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe vom Zweck und Gründen eine solche beantragt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung durch die Mitglieder müssen spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand mit schriftlicher Begründung zugegangen sein.
- (4) Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig bei jeder Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Aufgaben der Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes der Abteilungsleitung und des Schatzmeisters.
- b) Entlastung der Abteilungsleitung.
- c) Entlastung des Schatzmeisters.
- d) Wahl der Abteilungsleitung, und der zwei Prüfer der Abteilungskasse,
- e) Festsetzung der Abteilungsbeiträge nach Maßgabe von § 3 dieser Ordnung,
- f) Beschlussfassung über Anträge der Abteilungsleitung und der Mitglieder,
- g) Änderung der Abteilungsordnung,
- h) Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

§ 10 Beschlussfassung

Für die Beschlussfassung der Abteilungsordnung findet der § 7 der TV-Satzung entsprechende Anwendung.

Dementsprechend werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Abteilungsordnung, gerichteten Anträge durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Änderungen der Abteilungsordnung ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11 Niederschriften

Über die Abteilungsversammlungen sind Niederschriften in Form von Beschlussprotokollen aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Abteilung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Das Protokoll einer Abteilungsversammlung ist in der darauffolgenden Versammlung gleicher Art bekannt zu geben.

Abteilungsordnung
für die Abteilung Tanzsport
des Turnvereins 1875 Paderborn e.V.

Seite 13 von 13

§ 12 Schlussvorschriften, Inkrafttreten

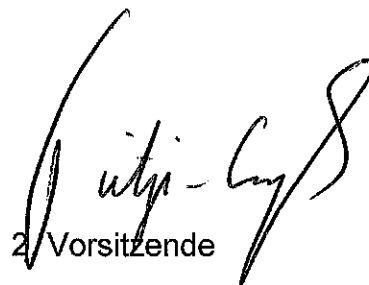
Soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die Vorschriften der Satzung des TV 1875 in der jeweils gültigen Fassung.

Paderborn, 24.01. 2025



1. Vorsitzende

gez. Anita Driller



2. Vorsitzende

gez. Susanne Tietje-Groß